

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins 'Main BG Club'**

Errichtungsdatum 13.04.2003    Änderungsdatum 24.05.2005

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Name, unter welchem der Verein in das Vereinsregister eingetragen und tätig sein wird, lautet 'Main BG Club'.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

### **§ 2 Ziele und Aktivitäten**

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Repräsentation Bulgariens in Deutschland und die Förderung der Beziehungen und der Völkerverständigung zwischen StudentInnen, anderen Bürgern und öffentlich- und privatrechtlichen Organisationen dieser beiden Länder. Folgende Vereinsaktivitäten dienen diesem Ziel:
  - a. Durchführung sozialer und kultureller Veranstaltungen;
  - b. Präsentation der beiden Länder vor StudentInnen, anderen Bürgern und öffentlich- und privatrechtlichen Organisationen mit diversen Informationsmaterialien;
  - c. Unterstützung bulgarischer StudentInnen mit nützlichen Informationsmaterialien.
- (2) Bei der Durchführung der unter (1) genannten Aktivitäten wird eine Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen beider Länder angestrebt.
- (3) Der Verein ist nicht politisch engagiert.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Aktivitäten im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§51, §52).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zielen und Aktivitäten verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden gegen den Verein keinerlei Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Dies gilt bei Auflösung des Vereins.

## **B Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus mindestens 7 Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Beitrittsantrag an den Vorstand zu richten. Eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes entscheidet über die Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Der Austritt erfolgt einer Woche nach dem Eingang der Kündigung
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied des Vereins
  - a. fahrlässig, grob fahrlässig oder bewusst gegen die Ideale des Vereins handelt und gegen geltendes Recht verstößt;
  - b. seinen Mitgliedsbeitrag innerhalb von sechs Monaten nicht bezahlt hat.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit.
- (5) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden gegen den Verein keinerlei Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Dies gilt bei Auflösung des Vereins.

## **C Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht
  - a. auf eine Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung des Vereins;
  - b. Vorschläge über personelle Änderungen im Verein zu machen;
  - c. Eine oder mehrere Arbeitsgruppen zu organisieren und in dieser Gruppe/ n mitzuwirken;
  - d. Vorschläge über den Inhalt der Ziele der entsprechenden Arbeitsgruppe/-n und des gesamten Vereins zu äußern;
  - e. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht den dreimonatigen Mitgliedsbeitrag innerhalb des Quartals zu bezahlen.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich bei der Ausübung aller Vereinstätigkeiten die Satzung nach bestem Wissen und gewissen zu achten.

## **D Die Organe des Vereins**

### **§ 8 Die Vereinsstruktur**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
- (2) Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens 25% der Mitglieder verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei

Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand per schriftlicher Einladung. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt ist mitzuteilen.

- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a. Die Wahl des Vorstandes;
  - b. Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - c. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden der Vereinsmitglieder;
  - d. Bestimmung der Höhe des dreimonatigen Beitrags.
- (4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit (51%) getroffen.
- (5) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder (50%) anwesend sind.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern – einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Jeder Vereinsmitglied kann für den Vorstand nominiert werden oder selbst kandidieren. Für jeden Kandidat wird von der Mitgliederversammlung einzeln abgestimmt. Die fünf Kandidaten mit höchster Stimmenanzahl bilden den Vorstand.
- (3) Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Der Gesamtvorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet an den Entscheidungen des Vorstandes teilzunehmen, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes des Vorstandes.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b. Erstellung der Strategie des Vereins;
  - c. Die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern;
  - d. Die Erstellung eines sechsmonatigen Berichts über seine Tätigkeiten und dessen Mitteilung an die Vereinsmitglieder im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (51%) der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Im Falle einer Stimmgleichheit verfügt der Vorstandsvorsitzende über zwei Stimmen.
- (8) Im Falle einer Aufnahme oder eines Ausschlusses von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit (75%).

## **§ 11 Vertretung des Vereins**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter, der ein von ihm gewähltes Mitglied des Vorstandes ist, vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 12 Beschlussfassung, Protokollierung**

- (1) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

## **E Sonstige Bestimmungen**

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 (75%) Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstandes.
- (3) Der Kassenprüfer prüft zweimal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten , Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **F Schlussbestimmungen**

### **§15 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bulgarische Orthodoxe Kirchengemeinde 'Heiliger Zar Boris I' Frankfurt am Main e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.